

Emil Bizenberger Mittelweg 16 Postfach 7203 Trimmis

Beratungen & Gutachten

mail: bequ@bizenberger.ch

Einschreiben

RA Hermann Just

Masanserstr. 35/ Salishaus/Freimaurer
7000 Chur

Trimmis, 10. Januar 2013

Grüezi Herr Just

Da Ihre Klienten/Mandanten Seitz-Kokodic/Kruschel-Weller/Pellicoli-Melchior nachweislich seit Jahren und in dutzenden von Fällen straffällig geworden sind und ebenfalls nachweislich 1976 rechtswidrig gebaut haben, jedoch auch die gültigen Verträge mit m²-Angaben von 1976 im Jahre 1996 schriftlich wie die Gemeindebehörde Trimmis gefordert haben, **fordere ich von Ihren Mandanten bis Ende Januar 2013 Folgendes:**

Gemäss diesen gültigen Verträgen von 1976 mit entsprechend gekauften m²-Land und den daraus resultierenden Grenzen (mit dem Durchfahrtsrecht für die Liegenschaften Nr. 18 und Nr. 22, das nicht wir erteilen müssen) nach Schweizer Gesetz - und nicht nach Freimaurer - oder Rotarier-Verfassung etc. –

- muss die rechtswidrige Pflasterung auf unserem privaten Grundstück entfernt werden
- muss die Servitut/das Fuss- und Fahrrecht nach Schweizer Gesetz erstellt werden, nicht nach erpresster und somit rechtswidriger Zufahrt, sondern wie sie 1976 nachgewiesen und geplant war und bezahlt wurde.
- müssen die Bauabstände nach Gesetz und richtiger Grenze eingehalten und korrigiert werden
- müssen Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden
- muss unser Grundstück nach den erwähnten Gesetzen und Verträgen eingehalten werden und darf somit ab sofort nicht mehr durch Ihre Mandanten, deren Besucher und Sympatisanten, durch Unberechtigte (= durch uns nicht persönlich berechnigte Personen) begangen, befahren oder anderweitig missbraucht werden - wie z.B. mittels Schnee, Unrat, Salz deponieren etc.

Da das Erkennen/Verstehen der geforderten Dringlichkeit für Ihre Klienten - angeblicher Architekt und Personen vom Baufach- kein Problem darstellt, sind **diese bereits mehrfach geforderten Massnahmen bis zum 31. Januar 2013 zu vollziehen, richtig auszuführen.**

Es ist ja durchaus eine Nachmessung durch einen neutralen Geometer möglich, falls Ihre Mandanten die richtigen Grenzen gemäss Verträgen von 1976 nicht festzustellen vermögen.

Natürlich müssen auch Grenzmarkierungen - nach den verkauften m²-Land in den Kaufverträgen von 1976 gültig eingetragen im Grundbuch - angebracht werden, um die effektiven Grundstücksgrenzen sichtbar zu machen und die verschiedenen Behauptungen seit 1996 zu klären und zu beweisen.

Der amtliche Geometer und 4 weitere, neutrale Geometer haben schriftlich dazu Stellung genommen und die effektiven Grenzen bezeichnet. Ebenso haben 15 Fachkundige die effektive Grenze nach den gekauften m²- Land in den 4 gültigen Verträgen von 1976 erkannt. Verschiedene Beweismittel - auch von 1976 - sind vorhanden.

Zum Schutze meiner Frau, mir und unseres Eigentums und weil ja mittlerweile auch regionales- und internationales Interesse an dieser Sache besteht, ist auch dieses Schreiben mit den angegebenen gerechten (nach Schweizer Recht und Gesetz) und nötigen Forderungen öffentlich – insbesondere, da Ihren Mandanten und vielen weiteren involvierten Personen und Straftätern nachgewiesen werden kann, dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Auch dieses Schreiben geht an verschiedene Adressen im In- und Ausland und an verschiedene Konsulate.

Mit freundlichen Grüßen

E. Bizenberger